

**Verordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der
Stadt Hessisch Oldendorf**

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428) und des § 7 Abs. 3 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (32. BImSchV) vom 29.08.2002 (BGBl.I S.3478), zuletzt geändert durch Artikel 110 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl.I S. 1328) hat der Rat der Stadt Hessisch Oldendorf in seiner Sitzung am 17.06.2021 folgende Verordnung für das Gemeindegebiet der Stadt Hessisch Oldendorf erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- Erster Abschnitt: Begriffsbestimmungen
Zweiter Abschnitt: Lärmbekämpfung
Dritter Abschnitt: Tierhaltung
Vierter Abschnitt: Straßen und Anlagen
Fünfter Abschnitt: Sonstige Bestimmungen**

**Erster Abschnitt
Begriffsbestimmungen**

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Ruhezeiten im Sinne dieser Verordnung sind:
1. die Sonn- und Feiertage (Sonntagsruhe)
 2. an Werktagen die Zeiten von:
 - 13.00 Uhr bis 14.30 Uhr (Mittagsruhe)
 - 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Abendruhe)
 - 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr (Nachtruhe)
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze mit ihren in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) in der zurzeit geltenden Fassung, genannten Bestandteile, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse und die straßenrechtliche Widmung. Dazu gehören auch Fußgängerzonen und Unterführungen.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse die der Allgemeinheit zugänglichen

- a) Sportanlagen und Freibäder
- b) Kinderspiel- und Bolzplätze sowie die Skateranlagen
- c) Außenanlagen von Kindergärten, soweit sie zum Spielen freigegeben sind
- d) Schulhöfe, soweit sie zum Spielen freigegeben sind
- e) Friedhöfe und Gedenkplätze
- f) Park- und Grünanlagen, sonstige städtische Grünflächen
- g) Biotopflächen (Lebensräume wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere)

Zweiter Abschnitt Lärmbekämpfung

§ 2

Vermeidung von Lärm

- (1) Während der Ruhezeiten sind alle Tätigkeiten verboten, die Lärm verursachen und geeignet sind, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen. Das gilt insbesondere für Tätigkeiten im Freien durch Nutzung von motorbetriebenen Geräten (Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen, Häcksler und sonstige Arbeits- oder Gartengeräte).
- (2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht für erforderliche Arbeiten zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes sowie für Arbeiten bzw. Betätigungen land-, forstwirtschaftlicher oder gewerblicher Art sowie für Kommunalbetriebe an Werktagen; die Nachtruhe ist einzuhalten.
- (3) Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (z.B. Lautsprecher, Musikinstrumente aller Art, TV-, Musik-Anlagen) dürfen nur in solcher Lautstärke gespielt oder betrieben werden, dass unbeteiligte Personen, insbesondere die Nachbarschaft nicht erheblich belästigt werden. Ausgenommen hiervon sind behördlich genehmigte Festumzüge oder Festveranstaltungen.

§ 3

Gebrauch von Rasenmähern

Motorbetriebene Rasenmäher (hierunter fallen elektrisch- und kraftstoffbetriebene Rasenmäher, sowie Mähroboter) dürfen nicht betrieben werden an:

- (1) Sonn- und Feiertagen
- (2) Werktagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 14.30 Uhr und von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr.

§ 4

Wertstoffcontainer

Die Benutzung der Altglas- und Altkleidersammelcontainer ist während der Ruhezeiten verboten.

Dritter Abschnitt Tierhaltung

§5

Führen von Hunden

- (1) Wer einen Hund hält, hat sicherzustellen, dass dieser nur von Personen geführt wird, die in der Lage sind, den Hund jederzeit zu beherrschen und festzuhalten.
- (2) Wer einen Hund hält oder führt, hat zu verhindern, dass der Hund
 - a) unbeaufsichtigt umherläuft,
 - b) Personen oder andere Tiere gefährdet, anspringt, anfällt oder unzumutbar belästigt,
 - c) öffentliche Straßen oder öffentliche Anlagen beschädigt oder durch Kot verunreinigt. Derartige Verunreinigungen sind durch den Hundehaltenden bzw. den Hundeführenden unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt nicht für blinde Personen, die von Blindenführhunden begleitet werden. Die Straßenreinigungspflicht nach der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Hessisch Oldendorf wird hierdurch nicht berührt.

§ 6

Hundeverbot

Auf Sportanlagen und in den Freibädern, auf Kinderspiel- und Bolzplätzen sowie den Skateranlagen, in Kindergärten und deren Außenanlagen, auf Schulhöfen und Friedhöfen ist es verboten, Hunde zu führen oder laufen zu lassen. Dies gilt nicht für blinde Personen, die von Blindenführhunden begleitet werden.

§ 7

Leinenzwang

Auf öffentlichen Straßen innerhalb der Ortslagen der Stadt Hessisch Oldendorf (einschließlich aller Stadtteile) sowie in allen öffentlichen Anlagen, müssen Hunde an der Leine geführt werden, sofern nicht bereits ein Verbot nach § 6 dieser Verordnung vorliegt. Ebenso gilt der Leinenzwang im Einzugsbereich von Umzügen, Märkten, Versammlungen und Festen.

§ 8

Katzenhaltung

- (1) Katzen im Sinne dieser Verordnung sind sowohl weibliche als auch männliche Katzen.

- (2) Katzenhaltende, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung zu bewegen, haben diese zuvor tierärztlich zu kastrieren und mittels eines Mikrochips kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für Katzen bis zu einem Alter von fünf Monaten.
- (3) Als Katzenhaltende im Sinne von Abs. 2 gelten auch Personen, die einer freilaufenden Katze ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse regelmäßig oder auch unregelmäßig Futter zur Verfügung stellen.
- (4) Die Katzenhaltenden sind verpflichtet, mit der Kennzeichnung die Registrierung ihrer Katze in einer der Haustier-Registrierungsdatenbanken (z.B. Tasso oder Deutsches Haustierregister) unverzüglich vorzunehmen.
- (5) Für die Zucht von Rassekatzen oder bei Vorliegen sonstiger besonderer Gründe können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden.

Vierter Abschnitt Straßen und Anlagen

§ 9

Hausnummern

- (1) Die von den Grundstückseigentümern nach § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit gültigen Fassung zu befestigende Hausnummer ist an den Hauptgebäuden wie folgt anzubringen:
 - a) Sofern der Hauseingang (Haupteingang) zu der Straße zeigt, der das Grundstück zugeordnet worden ist, neben dem Hauseingang.
 - b) Sofern der Hauseingang (Haupteingang) nicht zu der Straße zeigt, der das Grundstück zugeordnet worden ist, an der dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke, die zur zugeordneten Straße zeigt.
 - c) Liegt der Hauseingang (Haupteingang) mehr als 10 m hinter der Straßenbegrenzungslinie oder ist das Grundstück durch eine sichtbehindernde Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer zusätzlich an dem an der Straße liegenden Grundstückszugang anzubringen.
 - d) Bei mehreren Hauseingängen (z.B. Reihenhäuser) ist jeder Hauseingang mit der für ihn festgesetzten Hausnummer zu versehen.
 - e) Bei Grundstücken, die mehrere Hauseingänge zu verschiedenen Straßen haben, aber denen nur eine Hausnummer zugeordnet worden ist, ist an jeden weiteren Hauseingang, der nicht an der dem Grundstück zugeordneten Straße liegt, eine weitere Hausnummer mit der dazugehörigen Straßenbezeichnung anzubringen.
- (2) Die Hausnummer ist unverzüglich nach Fertigstellung des Gebäudes in einer Höhe von 2,0 bis 2,5 m anzubringen. Sie muss stets sichtbar und gut lesbar sein.
- (3) Sie ist grundsätzlich in arabischen Ziffern und, soweit erforderlich, in lateinischen großen Druckbuchstaben darzustellen. Die Höhe der Hausnummer beträgt mindestens 10 cm.

§ 10

Schutz öffentlicher Einrichtungen

- (1) Die Benutzung der in § 1 Abs. 2 und 3 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen ist jedermann im Rahmen der Verkehrsvorschriften, des Wegerechts, der jeweiligen Benutzungsordnungen und der nachfolgenden Regelungen gestattet.
- (2) Jeder hat sich auf den in § 1 Abs. 2 und 3 genannten öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet, belästigt oder in der Benutzung nach Absatz 1 beeinträchtigt oder behindert werden.
- (3) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es untersagt,
 - a) zu übernachten,
 - b) öffentlich die Notdurft zu verrichten,
 - c) Tiere, insbesondere Tauben und Enten, zu füttern oder Futter bereitzustellen,
 - d) zu grillen,
 - e) Pflanzbeete zu betreten. Dies gilt auch für Hunde,
 - f) Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder, Hausnummern, Feuermelder und sonstige Einrichtungen und Gebäudeteile, die öffentlichen Zwecken dienen, zu verdecken, zu bekleben, zu beschreiben, zu bemalen oder sonst in ihrer Sichtbarkeit oder Funktionsfähigkeit zu beeinträchtigen.
 - g) Hydranten, Schachtdeckel und Abdeckungen von Anlagen für Wasser, Abwasser, das Fernmeldewesen, Elektrizität, Gas und Straßenbeleuchtung unbefugt zu öffnen,
 - h) Hydranten oder Bohrbrunnen für die Löschwasserentnahme zu verdecken.
- (4) Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen außerhalb von Campingplätzen oder sonst hierfür ausgewiesenen Plätzen (Wohnmobilstellplätze) auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nicht als Unterkunft benutzt werden. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum Zwecke der Erhaltung oder Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt.
- (5) Öffentliche Straßen und Anlagen dürfen nicht verunreinigt werden. Müllgefäße, Müllbeutel, Altpapier, Grünschnitt und Sperrmüll dürfen frühestens am Tage vor der Abfuhr ab 16.00 Uhr vor den Grundstücken aufgestellt werden.
- (6) Auf Straßen, Wegen und Plätzen, die nicht dem öffentlichen Verkehrsraum zuzurechnen sind und auf denen somit die Regelungen der StVO nicht gelten, ist es verboten, mit Kraftfahrzeugen zu fahren, zu halten oder diese abzustellen.
- (7) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten, Fahrzeuge zu waschen.
- (8) Auf privaten Grundstücken ist eine Fahrzeugwäsche nur mit Wasser ohne den Zusatz von Reinigungsmitteln und ohne den Einsatz von technischen Hilfsmitteln, wie Hochdruckreiniger o.ä. zulässig.

§ 11

Verkehrsgefährdungen und Verkehrsbehinderungen

- (1) Bäume, Hecken, Sträucher und sonstige Bepflanzungen müssen so weit zurückgeschnitten werden, dass sie nicht die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Hinweisschilder, Hausnummern, Straßennamenschilder, Löschwasserentnahmestellen und Straßenbeleuchtungseinrichtungen verdecken, sie in ihrer Funktion einschränken oder beschädigen können.
- (2) Über die Grundstücksgrenze hinaushängende Zweige von Bäumen und Sträuchern sind über den Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über den Fahrbahnen und Parkstreifen bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu entfernen.
- (3) Einfriedungen, insbesondere Bäume, Sträucher, Hecken, undurchsichtige Zäune und Gartenanlagen dürfen im Bereich von Sichtdreiecken an Einmündungen und Kreuzungen von Straßen die Höhe von 0,80 m, gemessen von der Fahrbahndecke am Straßenrand, nicht überschreiten. Grundstückseigentümer sind verpflichtet, Sichtdreiecke auf ihren Grundstücken freizuschneiden und freizuhalten. Die Länge der Schenkel der Sichtdreiecke ergibt sich aus den gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Richtlinien bzw. Bebauungsplänen.
- (4) Es ist untersagt, das Oberflächenwasser von höhergelegenen Grundstücken, insbesondere von Zufahrten, auf öffentliche Verkehrsflächen oder in öffentliche Anlagen zu leiten. Das Ausgießen und Einleiten von Schmutzwasser in die Straßenabläufe ist verboten. Dachrinnen, Sammelkästen und Wasserfallrohre müssen so beschaffen sein, dass Regen- oder Schmelzwasser nicht auf die Verkehrsflächen fließen können.
- (5) Stacheldraht, scharfkantige oder spitze Gegenstände dürfen an Grenzen zu Straßen und Anlagen nicht niedriger als 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden, so dass Personen oder Tiere nicht verletzt oder Sachen beschädigt werden können. Diese Regelung gilt nicht für Einfriedungen von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken.
- (6) Auf Balkonen, Sims, Fensterbrettern, Mauervorsprüngen sind abgestellte Gegenstände, wie zum Beispiel Blumentöpfe und -kästen, gegen das Herabfallen zu sichern.
- (7) Eiszapfen an Gebäudeteilen und Bäumen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden können, sind unverzüglich zu entfernen.

§ 12

Kinderspiel- und Bolzplätze

- (1) Die Kinderspiel- und Bolzplätze, die zum Spielen freigegebenen Außenanlagen von Kindergärten sowie die zum Spielen freigegebenen Schulhöfe dürfen nur von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres benutzt werden. Andere Personen dürfen sich hier nur aufhalten, soweit sie die Kinder beaufsichtigen bzw. begleiten.
- (2) Es ist verboten, auf den Kinderspiel- und Bolzplätzen, den zum Spielen freigegebenen Außenanlagen von Kindergärten und Schulhöfen sowie auf den Skateranlagen
 - a) alkoholische Getränke zu verzehren,
 - b) zu rauchen,
 - c) gefährliche Gegenstände oder gefährliche Stoffe mitzunehmen,
 - d) Tiere mitzunehmen, zu führen, oder laufen zu lassen; ausgenommen sind Blindenführhunde,
 - e) zu Bruch gegangenes Glas, ausgetretene Zigaretten oder Ähnliches liegenzulassen. Verursachende sind verpflichtet, die Gegenstände schadlos einzusammeln und vorschriftsmäßig zu entsorgen.
 - f) Motorfahrzeuge aller Art abzustellen oder mit ihnen zu fahren, ausgenommen von dem Verbot sind Rollstühle.

Fünfter Abschnitt Sonstige Bestimmungen

§ 13

Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn Belange der öffentlichen Sicherheit gewahrt bleiben.
- (2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis. Sie können befristet, mit Bedingungen und Auflagen verbunden und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs.1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der folgenden Paragraphen dieser Verordnung zuwiderhandelt:

1. § 2 Abs. 1 - während der Ruhezeiten nach § 1 Abs. 1 Tätigkeiten durchführt, die Lärm verursachen
2. § 2 Abs. 3 - Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen in einer Lautstärke betreibt, wodurch unbeteiligte Personen erheblich belästigt werden
3. § 3 - motorbetriebene Rasenmäher (elektrisch- sowie kraftstoffbetriebene Rasenmäher, oder Mähroboter) an Sonn- und Feiertagen oder an Werktagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 14.30 Uhr oder von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr betreibt
4. § 4 - während der Ruhezeiten nach § 1 Abs. 1 Werkstoffcontainer benutzt
5. § 5 Abs. 1 - einen oder mehrere Hunde von einer Person führen lässt, die nicht in der Lage ist, die Hunde jederzeit zu beherrschen und festzuhalten
6. § 5 Abs. 2 lit. a - nicht verhindert, dass der Hund unbeaufsichtigt umherläuft
7. § 5 Abs. 2 lit. b - nicht verhindert, dass der Hund Personen oder andere Tiere gefährdet, anspringt, anfällt oder unzumutbar belästigt
8. § 5 Abs. 2 lit. c - nicht verhindert, dass der Hund öffentliche Straßen oder öffentliche Anlagen beschädigt oder durch Kot verunreinigt bzw. die entstandene Verunreinigung nicht unverzüglich entfernt
9. § 6 - Hunde auf Sportanlagen, in Freibädern, auf Kinderspiel- oder Bolzplätzen, auf Skateranlagen, in Kindergärten oder deren Außenanlagen, auf Schulhöfen oder Friedhöfen führt oder laufen lässt
10. § 7 S. 1 - Hunde auf öffentlichen Straßen innerhalb der Ortslagen der Stadt Hessesisch Oldendorf (einschließlich aller Stadtteile) oder in öffentlichen Anlagen nicht an der Leine führt
11. § 7 S. 2 - Hunde auf Umzügen, Märkten, Versammlungen oder auf Festen nicht an der Leine führt
12. § 8 Abs. 2 - Katzen die sich auch außerhalb der Wohnung aufhalten, nicht tierärztlich kastrieren lässt oder nicht mittels eines Mikrochips kennzeichnen lässt
13. § 8 Abs. 3 - freilaufende Katzen regelmäßig oder auch unregelmäßig füttert aber nicht tierärztlich kastrieren lässt oder nicht mittels eines Mikrochips kennzeichnen lässt
14. § 8 Abs. 4 - Katzen nicht unverzüglich mit der Kennzeichnung in einer Haustier-Registrierungsdatenbank registrieren lässt
15. § 9 Abs. 1 lit. a - die Hausnummer nicht neben dem Hauseingang anbringt, obwohl der Hauseingang (Haupteingang) zu der Straße zeigt, der das Grundstück zugeordnet worden ist
16. § 9 Abs. 1 lit. b - die Hausnummer nicht an der dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke, die zur zugeordneten Straße zeigt, anbringt, obwohl der

Hauseingang (Haupteingang) nicht zu der Straße zeigt, der das Grundstück zugeordnet worden ist

17. § 9 Abs. 1 lit. c - die Hausnummer nicht zusätzlich an dem an der Straße liegenden Grundstückszugang anbringt, obwohl der Hauseingang (Haupteingang) mehr als 10 m hinter der Straßenbegrenzungslinie liegt oder das Grundstück durch eine sichtbehindernde Einfriedung von der Straße abgeschlossen ist
18. § 9 Abs. 1 lit. d - bei mehreren Hauseingängen (z.B. Reihenhäusern) nicht jeden Hauseingang mit der für ihn festgesetzten Hausnummer versieht
19. § 9 Abs. 1 lit. e - bei Grundstücken, die mehrere Hauseingänge zu verschiedenen Straßen haben, aber denen nur eine Hausnummer zugeordnet worden ist, nicht an jeden weiteren Hauseingang, der nicht an der dem Grundstück zugeordneten Straße liegt, eine weitere Hausnummer mit der dazugehörigen Straßenbezeichnung anbringt
20. § 9 Abs. 2 - die Hausnummer nicht unverzüglich nach Fertigstellung des Gebäudes in einer Höhe von 2,0 bis 2,5 m stets sichtbar und gut lesbar anbringt
21. § 9 Abs. 3 S. 1 - die Hausnummer nicht in arabischen Ziffern, oder soweit erforderlich, nicht in lateinischen großen Druckbuchstaben darstellt
22. § 9 Abs. 3 S. 2 - die Höhe der Hausnummer nicht mindestens 10 cm beträgt
23. § 10 Abs. 2 - sich auf den in § 9 genannten öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen so verhält, dass andere Personen nicht gefährdet, belästigt oder in der Benutzung nach Abs. 1 beeinträchtigt oder behindert werden
24. § 10 Abs. 3 lit. a - auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen übernachtet
25. § 10 Abs. 3 lit. b - auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen öffentlich die Notdurft verrichtet
26. § 10 Abs. 3 lit. c - auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Wasservögel oder Tauben füttert
27. § 10 Abs. 3 lit. d - auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen grillt
28. § 10 Abs. 3 lit. e – Pflanzbeete zu betreten
29. § 10 Abs. 3 lit. f - auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Verkehrszeichen, Straßen- oder Hinweisschilder, Hausnummern, Feuermelder oder sonstige Einrichtungen oder Gebäudeteile, die öffentlichen Zwecken dienen, verdeckt, beklebt, beschreibt, bemalt oder sonst in ihrer Sichtbarkeit oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigt
30. § 10 Abs. 3 lit. g - auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Hydranten, Schachtdeckel oder Abdeckungen von Anlagen für Wasser, Abwässer, das Fernmeldewesen, Elektrizität, Gas oder Straßenbeleuchtungen unbefugt öffnet

31. § 10 Abs. 3 lit. h - auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Hydranten oder Bohrbrunnen für die Löschwasserentnahme verdeckt
32. § 10 Abs. 4 S. 1 – Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen und Wohnmobile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen für mehr als eine Nacht als Unterkunft nutzt
33. § 10 Abs. 5 S. 1 – Öffentliche Straßen und Anlagen verunreinigt
34. § 10 Abs. 5 S. 2 - Müllgefäße, Müllbeutel, Altpapier, Grünschnitt oder Sperrmüll vor dem Tag der Abfuhr vor 16.00 Uhr vor den Grundstücken aufstellt
35. § 10 Abs. 6 - auf Straßen, Wegen und Plätzen, die nicht dem öffentlichen Verkehrsraum zuzurechnen sind und auf denen somit die Regelungen der StVO nicht gelten, mit einem Kraftfahrzeug fährt, hält oder dieses dort abstellt
36. § 10 Abs. 7 – Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen und Anlagen wäscht
37. § 10 Abs. 8 – auf privaten Grundstücken das Fahrzeug mit Reinigungsmitteln und Hilfsmitteln wie z.B. Hochdruckreiniger wäscht
38. § 11 Abs. 1 - Bäume, Hecken, Sträucher oder sonstige Bepflanzungen nicht so beschneidet, dass Straßen- oder Hinweisschilder, Wegweiser, Straßenbeleuchtungen, Hydranten oder Versorgungsleitungen nicht verdeckt werden
39. § 11 Abs. 2 - den Verkehrsraum über dem Gehweg nicht mindestens 2,50 m und über der Fahrbahn nicht bis zu einer Höhe von 4,50 m freihält
40. § 11 Abs. 3 – erforderliche Sichtdreiecke an Einmündungen und Kreuzungen von Straßen nicht freischneidet oder freihält
41. § 11 Abs. 4 – Oberflächenwasser vom eigenen Grundstück auf öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen ableitet oder Schmutzwasser in die Straßenabläufe einleitet
42. § 11 Abs. 5 - Stacheldraht oder sonstige scharfkantige oder spitze Gegenstände oder andere Vorrichtungen niedriger als 2,50 m über dem Erdboden anbringt, so dass so Personen oder Gegenstände verletzt oder beschädigt werden können oder der Verkehr behindert wird
43. § 11 Abs. 6 – auf Balkonen, Sims, Fensterbrettern, Mauervorsprüngen abgestellte Gegenstände nicht gegen ein Herabfallen sichert
44. § 11 Abs. 7 - Eis- oder Schneeüberhänge, die auf Verkehrsflächen zu stürzen drohen nicht unverzüglich beseitigt
45. § 12 Abs. 1 - Kinderspiel- oder Bolzplätze, die zum Spielen freigegebenen Außenanlagen von Kindergärten oder die zum Spielen freigegebenen Schulhöfe benutzt, obwohl das 14. Lebensjahr bereits überschritten wurde

46. § 12 Abs. 2 lit. a - auf Kinderspiel- oder Bolzplätzen, den zum Spielen freigegebenen Außenanlagen von Kindergärten oder Schulhöfen, oder auf Skateranlagen alkoholische Getränke verzehrt
47. § 12 Abs. 2 lit. b - auf Kinderspiel- oder Bolzplätzen, den zum Spielen freigegebenen Außenanlagen von Kindergärten oder Schulhöfen, oder auf Skateranlagen raucht
48. § 12 Abs. 2 lit. c - auf Kinderspiel- oder Bolzplätzen, den zum Spielen freigegebenen Außenanlagen von Kindergärten oder Schulhöfen, oder auf Skateranlagen gefährliche Gegenstände oder gefährliche Stoffe mitnimmt
49. § 12 Abs. 2 lit. d - auf Kinderspiel- oder Bolzplätzen, den zum Spielen freigegebenen Außenanlagen von Kindergärten oder Schulhöfen, oder auf Skateranlagen Tiere mitnimmt, führt, oder laufen lässt
50. § 12 Abs. 2 lit. e - auf Kinderspiel- oder Bolzplätzen, den zum Spielen freigegebenen Außenanlagen von Kindergärten oder Schulhöfen, oder auf Skateranlagen zu Bruch gegangenes Glas, ausgetretene Zigaretten oder Ähnliches liegen lässt bzw. nicht vorschriftsmäßig entsorgt
42. § 12 Abs. 2 lit. f - auf Kinderspiel- oder Bolzplätzen, den zum Spielen freigegebenen Außenanlagen von Kindergärten oder Schulhöfen, oder auf Skateranlagen Motorfahrzeuge abstellt oder mit ihnen fährt

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt längstens für die Dauer von 10 Jahren.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Vermeiden von Lärm in der Stadt Hessisch Oldendorf vom 15.03.2001, die Verordnung über das Halten von Hunden in der Stadt Hessisch Oldendorf vom 15.03.2001, die Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnung- und Registrierungspflicht von freilaufenden Katzen im Gebiet der Stadt Hessisch Oldendorf vom 26.04.2018 sowie die Verordnung über das Anbringen von Hausnummern, zum Schutz öffentlicher Einrichtungen und zur Benutzung von Spiel- und Bolzplätzen in der Stadt Hessisch Oldendorf vom 15.03.2001 außer Kraft.

Hessisch Oldendorf, den 13.07.2021

Krüger
Bürgermeister